



# GEMEINDE DÖRPEN

Der Bürgermeister

Gemeinde Dörpen - Postfach 11 40 - 26888 Dörpen

**Rathaus:**  
Hauptstraße 25  
26892 Dörpen

☎ Vermittlung: (0 49 63) 4 02 - 0  
☎ Durchwahl: (0 49 63) 4 02 - 428  
☎ Telefax: (0 49 63) 4 02 - 420  
✉ Mail: kloppenburg@doerpen.de

Auskunft erteilt: Frau Kloppenburg  
Zimmer Nr.: 408

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

02/511.11/2021-0001 09.09.2021

## BEKANNTMACHUNG

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Nr. 70 „Gewerbegebiet östlich der B 70 / nördlich Mittelweg“ Gemeinde Dörpen

Der vom Rat der Gemeinde Dörpen am 19.07.2021 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbegebiet östlich der B 70 / nördlich Mittelweg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplana kenntlich gemacht.



Übersichtskarte

Der Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik **Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Dörpen** eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

|            |                             |                             |
|------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Montag     | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr      | nur nach Terminvereinbarung |
| Dienstag   | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr      | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr     |
| Mittwoch   | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr      |                             |
| Donnerstag | nur nach Terminvereinbarung | 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr     |
| Freitag    | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr      |                             |

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, den 09.09.2021

Gemeinde Dörpen  
Der Gemeindedirektor



Hermann Wocken

Ausgehängt: 09.09.2021  
Abgenommen: